

Flussgebietseinheit Warnow/Peene

Bericht an die EU-Kommission
gemäß Artikel 3 der Wasserrahmenrichtlinie

Flussgebietseinheit
Warnow/Peene

Berichtersteller: Bundesrepublik Deutschland
Federführung: Land Mecklenburg-Vorpommern

Flussgebietseinheit Warnow/Peene

Liste der zuständigen Behörden nach Artikel 3 WRRL

Nach Artikel 3 Absatz 8 der Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 22.06.2004 eine Liste der zuständigen Behörden der Flussgebietseinheiten. Sie legen für die zuständigen Behörden die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Informationen vor.

Die Flussgebietseinheit Warnow/Peene liegt ausschließlich auf dem Territorium des deutschen Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern.

1. Zuständige Behörde

In der Flussgebietseinheit Warnow/Peene ist das nachfolgend aufgeführte Ministerium gesamtverantwortlich für die Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG:

Tabelle 1: zuständige Behörde der Flussgebietseinheit Warnow/Peene

Name der zuständigen Behörde	Anschrift der zuständigen Behörde	Weitere Informationen
Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern	Schloßstrasse 6-8 D-19053 Schwerin	poststelle@um.mv-regierung.de

2. Geographische Ausdehnung der Flussgebietseinheit

Bei der Flussgebietseinheit Warnow/Peene handelt es sich nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2000/60/EG um eine Zusammenfassung benachbarter kleinerer Einzugsgebiete, deren Abfluss unmittelbar in die Ostsee gelangt. Zur Flussgebietseinheit Warnow/Peene gehört das Küstengewässer der Ostsee zwischen dem angrenzenden Küstengewässer der Flussgebietseinheit Schlei/Trave im Westen und der deutsch-polnischen Staatsgrenze im Osten; seewärtig reicht das Küstengewässer bis eine Seemeile seewärts der Ba-

sislinie. Nicht zur Flussgebietseinheit Warnow/Peene gehören das Küstengewässer Stettiner Haff und die darin entwässernden Einzugsgebiete. Die Hauptfließgewässer der Flussgebietseinheit sind die Warnow mit einem Einzugsgebiet von 3.300 km² und die Peene mit einem Einzugsgebiet von 5.100 km².

Die Gesamtfläche der Einzugsgebiete, die die Flussgebietseinheit Warnow/Peene bilden, beträgt 13.600 km², die Fläche der der Flussgebietseinheit zugeordneten Küstengewässer 2.900 km².

Die genaue geographische Ausdehnung der Flussgebietseinheit ist aus der beiliegenden Karte ersichtlich.

3. Rechtlicher Status der zuständigen Behörde

Die unter Nummer 1 genannte Behörde ist die Oberste Wasserbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Tabelle 4: rechtlicher Status der zuständigen Behörde

Name der zuständigen Behörde	Gesetz, auf dessen Basis die zuständige Behörde eingerichtet ist	Gesetze, die die Aufgaben der zuständigen Behörde festlegen
Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern

4. Zuständigkeiten

Die unter Nummer 1 genannte Behörde ist im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG auf der Grundlage der aufgeführten Gesetze zuständig für:

- Bestimmung der Flussgebietseinheit (Art. 3)
- Analyse der Merkmale der Flussgebietseinheit (Art. 5, Anhang II)
- Überprüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf den Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers (Art. 5, Anhang II)

- wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung (Art. 5, Anhang III)
- Ermittlung der Ausnahme- und Fristverlängerungstatbestände (Art. 4)
- Erstellung eines Verzeichnisses der Schutzgebiete (Art. 6, Anhang IV)
- Überwachung der Oberflächengewässer, des Grundwassers und der Schutzgebiete (Art. 8, Anhang V)
- Aufstellung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme (Art. 11, Anhang VI)
- Aufstellung und Umsetzung der Bewirtschaftungspläne (Art. 13, Anhang VII)
- Information und Anhörung der Öffentlichkeit (Art. 14)
- Einhaltung bzw. Erreichung der Bewirtschaftungsziele

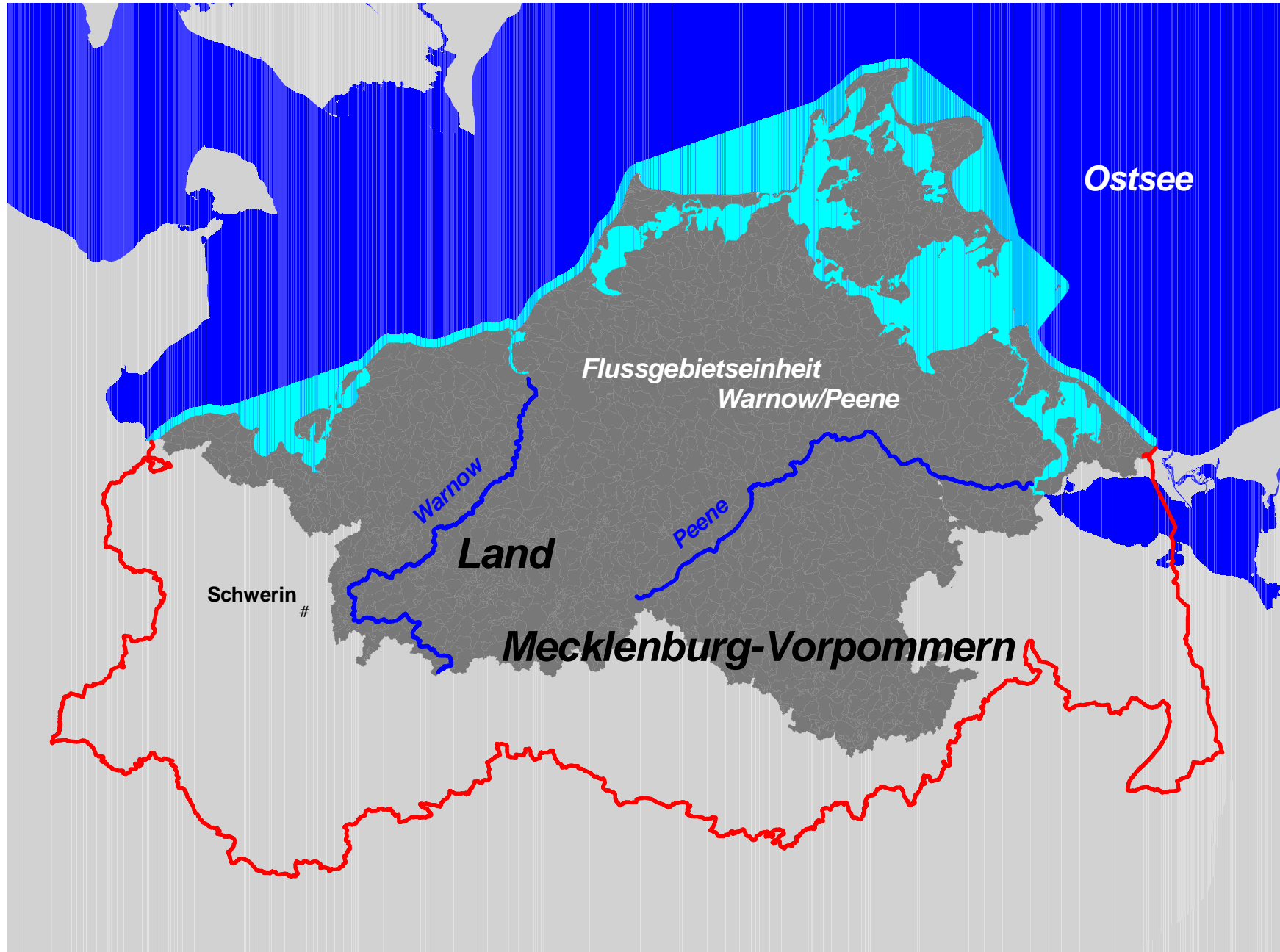
5. Koordinierung der Tätigkeit anderer Behörden

Teilaufgaben der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie werden von den jeweils zuständigen Behörden der nachgeordneten Verwaltungsebenen ausgeführt. Die Ausführung wird von der unter Nummer 1 genannten Behörde koordiniert.

Tabelle 5: *im nachgeordneten Bereich mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie befasste Behörden*

Name der zuständigen Behörde	Namen der Behörden, die von der zuständigen Behörde koordiniert werden	Grundlage der Koordinierung
Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Güstrow Staatliche Ämter für Umwelt und Natur Schwerin, Rostock, Stralsund, Neubrandenburg, Ueckermünde	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern; Umsetzungserlass v. 01.07.2002 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Umsetzungserlass v. 01.07.2002

Flussgebietseinheit (FGE) Warnow/Peene



■ Einzugsgebiete der FGE Warnow/Peene

■ Küstengewässer der FGE Warnow/Peene